

Geschäftsordnung des Aktionsbündnis „AufgeMUCkt“

Stand 23.10.2024

Präambel

AufgeMUCkt ist das Aktionsbündnis von Bürgerinitiativen und Organisationen, die sich gegen die negativen Auswirkungen des Flughafens München wenden. Es hat sich im Jahr 2000 gegründet.

Es wird sich jeweils so organisieren und ausrichten, bis alle Schwerpunktthemen z.B. 3.S/LBahn einen zufrieden stellenden Sachstand erreicht haben.

§ 1 Ziele

AufgeMUCkt versucht mit legalen Mitteln, die negativen Auswirkungen, die durch den Flughafen München entstehen, zu verhindern oder zu minimieren und die Öffentlichkeit und die Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft entsprechend zu beeinflussen. Das Aktionsbündnis AufgeMUCkt ist überparteilich. AufgeMUCkt wird sich insbesondere auf Aktionsziele fokussieren, die über den Einfluss- und Aktionsradius der einzelnen Mitglieder hinausgehen.

Langjähriges Ziel war und bleibt die 3. S/L-Bahn. Bisher erfolgreich verhindert, bleibt die Verpflichtung zur Verhinderung so lange bestehen, bis das Vorhaben aus dem LEP gestrichen und die Baugenehmigung (98. ÄPFB) uneingeschränkt aufgehoben wurde. Dies kann Aktivitäten erfordern, die noch über viele Jahre gehen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede kann jede Bürgerinitiative und Organisation werden, die gleiche Ziele wie das Aktionsbündnis AufgeMUCkt verfolgt. Politische Parteien und auf Gewinnerzielung ausgerichtete Körperschaften können nicht Mitglied werden. Jede Gruppierung benennt einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter mit Adresse.

Bürgerinitiativen können sich auf eigenen Wunsch jederzeit mit anderen Bürgerinitiativen zusammenschließen. Aus Gemeinden ohne Bürgerinitiativen können auch Einzelpersonen die Mitgliedschaft beantragen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern, Mitarbeit, Haftung

Wenn ein Antragsteller gemäß § 2 geeignet ist, wird die Mitgliederversammlung den Antrag prüfen und über die Aufnahme abstimmen. Alle Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung der gemeinsamen Ziele. Die Haftung der Mitglieder ergibt sich max. i. H. des einfachen Jahresmitgliedsbeitrages (siehe § 8).

§ 4 Vertretung und Stimmen

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Aktionsbündnisses eine Stimme. Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende Vertreter der Mitglieder.

§ 5 Versammlungen, Beschlüsse, Protokolle

Versammlungen werden vom zuständigen Sprecher mindestens eine Woche vorher per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden. Die Versammlung ist

beschlussfähig, wenn drei Mitglieder vertreten sind. Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über alle finanziellen Verpflichtungen muss ein Beschluss gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Kleinausgaben der Sprecherschaft bis maximal € 100,-. Bei Beschlüssen, die € 1.000,- überschreiten oder ein schwer überschaubares Haftungsrisiko beinhalten, muss auf Antrag eines Mitgliedes eine Abstimmung erfolgen. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass an alle Mitglieder als Mail oder auf Wunsch mit der Post oder Fax verschickt wird. Das Protokoll gilt als richtig und vollständig genehmigt, sofern nicht von einem Mitglied spätestens bei der nächsten Versammlung widersprochen wird. Für Änderungen gilt der normale Abstimmungsmodus.

§ 6 Sprecherschaft und Schatzmeister

a) Sprecherschaft

Die Mitgliederversammlung wählt mehrere gleichberechtigte SprecherInnen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Sprecher schlagen einen Geschäftsverteilungsplan vor, der von der Versammlung genehmigt wird. Der Geschäftsverteilungsplan regelt auch die Zuständigkeiten in der Außenvertretung von AufgeMUCkt und der Öffentlichkeitsarbeit.

b) Schatzmeister/in und Stellvertreter/in

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schatzmeister/in und einen Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Der/die Schatzmeister/in führt das Mitgliederverzeichnis. Dieses Verzeichnis bzw. Liste ist maßgebliche Grundlage für Finanzbeiträge und Haftungslimit der Mitglieder. Der/die Schatzmeister/in führt das Konto von AufgeMUCkt, erhält eine Einzelberechtigung für Zahlungen bis € 100,-. Darüber hinaus ist die Zweitunterschrift seines/r Stellvertreters/in erforderlich. Er haftet für die Prüfung, ob für Zahlungen ein ordnungsgemäßes Beschlussprotokoll vorliegt. Halbjährlich erstattet der Schatzmeister der Versammlung in schriftlicher Form Bericht über Einnahmen und Ausgaben, deren Herkunft bzw. Verwendungszweck und Kassenstand bzw. die Vorausschau einschl. Haftungsrahmen. Der Schatzmeister und/oder sein Stellvertreter sind automatisch Mitglied des Arbeitskreises für Finanzbeschaffung.

§ 7 Arbeitskreise

Auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Sprechers bzw. seiner Stellvertreter kann die Versammlung vorbereitende oder durchführende Arbeitskreise beschließen. Sie können dauerhaft oder zeitlich begrenzt sein. Organisation, Arbeitsziele und zeitlicher Ablauf müssen vor der Beschlussfassung mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 8 Finanzen, Mitgliedsbeitrag

Der Schatzmeister erstellt zum Jahresende einen Rechnungsabschluss. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von einem Jahr einen Rechnungsprüfungsausschuss, der den Rechnungsabschluss prüft und das Ergebnis der Versammlung berichtet und die Entlastung vorschlägt. Der Entlastungsbeschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Vertretern von drei Mitgliedern. Das Aktionsbündnis AufgeMUCkt erhebt erstmalig ab 1.1.2008 einen Mitgliedsbeitrag von € 30,00 per anno je Mitglied gemäß Mitgliederliste des Schatzmeisters.

§ 9 Ausscheiden eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Sprecherrat erklärt werden kann, durch Tod oder durch förmliche Ausschließung gemäß § 11.

§ 10 Auflösung

Das Aktionsbündnis AufgeMUCkt kann sich mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder selbst auflösen. Eventuell bestehende finanzielle Verpflichtungen müssen bei Auflösung von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Haftungsanteile gemäß § 3 ausgeglichen werden. Eventuell vorhandene finanzielle Mittel werden der Schutzgemeinschaft Erding-Nord und Freising e.V. überwiesen.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

Wenn ein Mitglied die Kriterien für eine Mitgliedschaft gemäß § 2 nicht oder nicht mehr erfüllt, kann jedes andere Mitglied dessen Ausschluss aus dem Aktionsbündnis AufgeMUCkt beantragen. In diesem Fall wird die Sprecherschaft die Erfüllung der Kriterien gemäß § 2 prüfen und ***falls erforderlich*** in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Prüfung vorlegen. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wurde, wird in der gleichen Versammlung Gelegenheit gegeben, sich dazu ausführlich zu äußern. *Der Ausschluss erfolgt in der **entsprechenden** Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen für den Ausschluss sind.* Andernfalls besteht die Mitgliedschaft fort. Ein Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

..... (Ort), (Datum)

.....